



Vertragsentwurf Nachrangdarlehen

Das
schönste Spiel
der Welt

VERTRAG

über ein

NACHRANGDARLEHEN

zwischen

»Sinn:spiele OG« (Offene Gesellschaft)

Gesellschafter:innen sind Katharina RUSCH, Scharmien ZANDI,
Klaus HOFEGGER und Christian FELSENREICH, BA^{ph}, MSc

Neustiftgasse 125/15, 1070 Wien, Österreich

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN

599839 t

(nachfolgend »Gesellschaft« genannt)

und

Vorname Nachname, Wohnsitz/Sitz, sonstige Identifizierung

(nachfolgend »Darlehensgeber/in« genannt)

1) ZUSAMMENFASSUNG VERTRAGSGEGENSTAND UND KONDITIONEN

Darlehensbetrag: Euro **x.xxx,-**

Zinssatz: 10 % p. a.

Vertragsgegenstand: Darlehensvertrag zur Finanzierung der deutschsprachigen Ausgabe
des Brettspiels »DAS SCHÖNSTE SPIEL DER WELT«

Laufzeit: Minimal 2 Jahre, Maximal 5 Jahre Laufzeitende:

am 1. April 2025, 2026, 2027 oder 2028

2) VORBEMERKUNGEN

2.1) Die »Sinn.Spiele OG« ist eine Offene Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Neustiftgasse 125/15, A-1070 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 599839 t. Die Gesellschaft befasst sich vorwiegend mit der Entwicklung, der Produktion, der Vermarktung und dem Vertrieb der deutschsprachigen Ausgabe plus sämtlichen möglichen Erweiterungssets des Brettspiels »DAS SCHÖNSTE SPIEL DER WELT«.

2.2) Die Gesellschaft beabsichtigt für Zwecke der notwendigen Finanzierung des Brettspiels qualifiziert nachrangige, unverbriefte Darlehen (kurz »Nachrangdarlehen«) aufzunehmen.

2.3) Die/Der Darlehensgeber/in gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein nachrangiges, unbesichertes Darlehen. Ein Darlehen vermittelt keine rechtliche Beteiligung an der Gesellschaft und die Zahlungsansprüche der/des Darlehensgeber/in/s sind qualifiziert nachrangig, das heißt insbesondere, dass die Gesellschaft Zahlungen jeweils nur soweit ausführen wird, soweit die Durchführung der jeweiligen Zahlung keine Insolvenz der Gesellschaft bewirkt und nicht zu einem Insolvenzgrund führt. Im Gegenzug erhält die/der Darlehensgeber/in Anspruch auf eine jährliche fixe Verzinsung des Darlehensbetrages.

2.4) Wie im vorgelegten Businessplan (siehe dort) beschrieben sind die Kosten (ohne den tatsächlichen Produktionskosten) für die Realisierung der deutschsprachigen Ausgabe des Brettspiels »DAS SCHÖNSTE SPIEL DER WELT« mit rund Euro 80.000,- budgetiert. Dies umfasst im wesentlichen Projektentwicklung, Illustration und Vorab-Marketing. Diese Summe soll über das vorliegende Nachrangdarlehensmodell und über ein Beteiligungsmodell (Stille Beteiligung an der Gesellschaft) lukriert werden. Insgesamt ist das Investitionsvolumen auf Euro 100.000,- beschränkt. D.h. die Gesellschaft verpflichtet sich, über diese Summe hinaus keine weiteren Verbindlichkeiten einzugehen.

DER/DEM DARLEHENSGEBER/IN IST BEWUSST, DASS DIE INVESTITION IN FORM DES NACHRANGDARLEHENS RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGEN KANN. ES SOLLEN DAHER NUR DARLEHENSGEBER:INNEN EIN DARLEHEN EINRÄUMEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.

2.4) Diese Vorbemerkungen sind ein integraler Bestandteil dieses Vertrags.

3) DARLEHENS BETRAG, DARLEHENSZWECK UND RÜCKZAHLUNG

3.1) Der/die Darlehensgeber/in gewährt der Gesellschaft ein qualifiziert nachrangiges Darlehen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags in Höhe von Euro x.xxx,--.

3.2) Der Darlehensbetrag ist von der/dem Darlehensgeber/in nach Unterfertigung dieses Vertrages innert 14 Tagen auf das Konto / IBAN einzuzahlen.

Nach entsprechendem Eingang hat die Gesellschaft keine weiteren Ansprüche gegen die/den Darlehensgeber/in (KEINE NACHSCHUSSPFLICHT).

3.3) Spätestens am 1. 4. 2028 ist das Darlehen samt allen bis dahin aufgelaufenen und nicht bezahlten Zinsen zur (Rück-)Zahlung an die/den Darlehensgeber/in fällig.

3.4) Die Gesellschaft hat aber auch das Recht mit jeweils 1. 4. der Kalenderjahre 2025, 2026 oder 2027 das Nachrangdarlehen vorzeitig zu tilgen.

3.5) Ferner hat die Gesellschaft für den Fall, dass sie bis zum 30.6.2023 zu dem Entschluss kommt, dass die deutschsprachige Ausgabe des Brettspiels »DAS SCHÖNSTE SPIEL DER WELT« etwa wegen eines fehlenden Gesamtinvestitionsvolumens nicht realisierbar ist, das Recht, diesen Vertrag wegen Zweckverfehlung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Diesfalls ist die Gesellschaft verpflichtet, den bei ihr auf Grund dieses Vertrages eingelangten Darlehensbetrag unverzüglich an die/den Darlehensgeber/in zurückzuzahlen. Der Betrag wird in diesem Fall mit dem geltenden Zinssatz (3 Monats EURIBOR) für den Zeitraum der Überlassung verzinst rücküberwiesen. Mit Zahlungseingang der Rücküberweisung erlischt jeder weitere Anspruch der/des Darlehensgeber/s/in gegenüber der Gesellschaft.

4) ZINSEN

4.1) Der Darlehensbetrag wird mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst. Die Abrechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils am folgenden 1. 4. für das vergangene Geschäftsjahr. Für das Geschäftsjahr 2023 erfolgt die Abrechnung und Auszahlung der Zinsen aber erst gemeinsam mit den Zinsen für das Geschäftsjahr 2024 am 1. 4. 2025.

4.2) Für den Fall eines Verzugs mit der Zahlung von gemäß diesem Vertrag an die/den Darlehensgeber/in zu zahlenden Beträgen schuldet die Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a..

5) INFORMATIONS- UND KONTROLLRECHTE

5.1) Die/Der Darlehensgeber/in hat für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in welchem dieser Vertrag aufrecht war das Recht Einsicht in die Bücher und die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zu nehmen.

5.2) Die/Der Darlehensgeber/in hat über alle von der Gesellschaft als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft sowie über die gemäß Punkt 5.1 erhaltenen Informationen und Unterlagen (soweit es sich dabei nicht um Informationen oder Unterlagen handelt, die aufgrund der Hinterlegung des Jahresabschlusses der Gesellschaft beim Firmenbuch öffentlich bekannt sind) Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nicht für jene Informationen und Unterlagen, welche für die/den Darlehensgeber/in zur Durchsetzung seiner/ihrer Ansprüche auf Auszahlung seines/ihrer Gewinnanteils nützlich sind, gegenüber den zuständigen Gerichten.

6) QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL

Die/Der Darlehensgeber/in erklärt hiermit gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung, dass sie/er Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Darlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger:innen begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen daher nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken würde.

7) VERPFLICHTUNGEN DER GESELLSCHAFT

7.1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter:innen nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash Flow- Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag zu erfüllen.

7.2) Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß dem Punkt 7.1 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl

für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um 3 Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

8) ABTRETUNG DES DARLEHENS

Die Abtretung der Rechte aus dem Darlehen durch die/den Darlehensgeber/in an Dritte ist nur einvernehmlich und nur jeweils zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich.

9) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

9.2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.

9.3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.

Unterschrift der/des Stillen Beteiligten

Unterschrift Gesellschaft vertreten durch Christian FELSENREICH
Wien, am 3. April 2023



SINNSPIELE.COM